



Richtlinie für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Personen sowie von verdienstvollen Persönlichkeiten durch die Gemeinde Steinach

Die Gemeinde Steinach würdigt die Verdienste und Leistungen von ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten im sportlichen, kulturellen oder sonstigen Bereichen. Die Ehrung der vorgenannten Personen wird jährlich durchgeführt. Die Auszeichnung stellt den Dank der Gemeinde Steinach für die erbrachten Leistungen dar und sie soll auch ein Ansporn für ein weiteres Engagement im entsprechenden Bereich sein. Zur Wertung von Leistungen, die in der Regel nicht miteinander vergleichbar sind, stellt der Gemeinderat Steinach im Interesse der Gleichbehandlung mit dieser Richtlinie Kriterien auf, die einer Entscheidungsfindung dienen sollen.

I. Ehrungswürdige Leistungen

(1) Ehrung für Erfolg im sportlichen Bereich

1. Unter Sport im Sinne dieser Richtlinie werden grundsätzlich diejenigen Sportarten verstanden, die im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und den ihm angeschlossenen Vereinen ausgeübt werden können.
2. Eine Ehrung kann nur bei Einzelsportlern und Mannschaften, welche Mitglieder in einem Sportverein oder einer Sportgemeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Steinach sind, vorgenommen werden. Die zu ehrende Leistung muss für diesen Verein oder diese Sportgemeinschaft errungen werden.
3. Ferner können Einzelsportler, die nicht Mitglied einer der unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Organisationen, jedoch Einwohner der Gemeinde Steinach sind, geehrt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Sportart, in der die Leistung errungen wurde, in den oben ausgeführten Organisationen nicht gleichwertig ausgeübt werden kann.
4. Es können grundsätzlich alle Sportler, also auch Schüler-, Jugend-, Junior-, Senioren- und vergleichbare bzw. ähnliche Altersklassen geehrt werden.
5. Sofern ein Sportler innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für eine Ehrung erfüllt, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zugrunde gelegt. Erreicht ein Sportler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, dieselbe ehrungswürdige Leistung in einer Sportart mehrfach hintereinander, erfolgt die Ehrung nur alle drei Jahre.

6. Die Ehrung erfolgt in der Regel in vier Abstufungen:

	Erfolg	Einzel sportler bis 16. J	Einzel sportler über 16. J	Mannschaft
a)	Plätze 1 bis 3 bei niederbayerischen (Bezirks-) Meisterschaften	Sportlernadel Gutschein im Wert von € 20,00	Sportlernadel und Gutschein im Wert von € 30,00	Sportlernadel Geldbetrag für die Mannschaftskasse in Höhe von € 100,00
b)	Plätze 1 bis 5 bei Bayerischen Meisterschaften	Sportlernadel Gutschein im Wert von € 30,00	Sportlernadel und Gutschein im Wert von € 40,00	Sportlernadel Geldbetrag für die Mannschaftskasse in Höhe von € 150,00
c)	Plätze 1 bis 10 bei deutschen Meisterschaften	Sportlernadel Gutschein im Wert von € 40,00	Sportlernadel und Gutschein im Wert von € 75,00	Sportlernadel Geldbetrag für Mannschaftskasse in Höhe von € 200,00
d)	Teilnahme an einer Europa-, bzw. Weltmeisterschaft oder an den Olympischen Spielen	Gesonderte Entscheidung durch den Gemeinderat Steinach		

Bei allen Meisterschaften müssen pro Disziplin und Altersgruppe **mindestens drei Teilnehmer oder Mannschaften am Start sein.**

7. Eine Ehrung ist nur möglich, wenn die Zahl der am Wettkampf teilnehmenden Sportler, bzw. Mannschaften größer ist, als die in der jeweiligen Kategorie zu ehrenden errungenen Plätze. Eine bloße Platzierung aufgrund der Nominierung wird nicht berücksichtigt.
8. Über die Ehrung sportlicher Leistungen, die unter Nummer 6 aufgeführt sind, entscheidet die Erste Bürgermeisterin. Sie setzt den Gemeinderat vorab in Kenntnis. Sofern die sportlichen Leistungen im Einzelfall den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, jedoch ansonsten einen außergewöhnlichen oder herausragenden Charakter aufweisen, entscheidet der Gemeinderat Steinach in nichtöffentlicher Sitzung gesondert über die Ehrungswürdigkeit. Dies betrifft zum Beispiel die Bewertung und Einordnung von Meisterschaften auf Kreis- und regionaler Ebene mit Titeln wie Süddeutscher Meister, Ostbayerischer Meister o.Ä.

(2) Ehrung für langjähriges Engagement im Ehrenamt

1. Geehrt werden Personen, die für die Vereine der Gemeinde Steinach oder für andere gemeinnützige, kulturelle, karitative oder sportliche Einrichtungen /Organisation eine ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle ausüben oder als Schieds- oder Kampfrichter für diese Vereine tätig sind. Als Tätigkeit an führender Stelle in den Vereinen gilt die Mitarbeit auf einer der durch die Satzung festgelegten und durch die Hauptversammlung der Vereine zu besetzenden Position. Zudem werden Personen geehrt, die nicht an führender Stelle in den Ortsvereinen tätig sind, sich jedoch durch außerordentliches Engagement verdient gemacht haben.
2. Weiterhin können auch Personen geehrt werden, die sich durch Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Steinach verdient gemacht haben und nicht unter Nummer 1 fallen.
3. Die Ehrung erfolgt in vier Abstufungen:
 - a. **Ehrennadel in Bronze und Wertgutschein**
Mindestens **10- jährige Tätigkeit** an führender Stelle im Verein oder für außerordentliches Engagement sowie für ehrenamtliche Beschäftigung in der Gemeinde Steinach
 - b. **Ehrennadel in Silber und Wertgutschein**
Mindestens **20- jährige Tätigkeit** an führender Stelle im Verein oder für außerordentliches Engagement sowie für ehrenamtliche Beschäftigung in der Gemeinde Steinach
 - c. **Ehrennadel in Gold und Wertgutschein**
Mindestens **25- jährige Tätigkeit** an führender Stelle im Verein oder für außerordentliches Engagement sowie für ehrenamtliche Beschäftigung in der Gemeinde Steinach
 - d. **Ehrennadel in Gold mit Kranz und Wertgutschein**
Besondere und herausragende Leistungen und Tätigkeiten um das Vereinswesen
4. Die zu ehrende Person muss ihre ehrenamtliche Tätigkeit über die gesamte Dauer gem. Nummer 1 und Nummer 2 ununterbrochen ausgeübt haben und noch im Amt sein oder frühestens im Jahr der Beantragung der Ehrung das Amt aufgegeben haben.
5. Über die Ehrwürdigkeit von langjährigen ehrenamtlichen tätigen Personen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

6. Die Ehrennadel trägt das farbige Wappen der Gemeinde Steinach. Sie wird zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen.

(3) Ehrung für Verdienste im kulturellen Bereich

1. Personen, die auf kulturellem Gebiet (insbesondere Kunst, Musik, Dichtung, Schriftstellerei, Tanz, Schauspielerei) besonders herausragende Leistungen von übergeordneter, regionaler Bedeutung und überregionalem Bekanntheitsgrad erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Gemeinde Steinach fördern oder sich nachhaltig um die Heimat-, Brauchtums- und Geschichtspflege Steinachs verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Der Gemeinderat Steinach entscheidet im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung über die Ehrungswürdigkeit und ggf. über die Ehrung kultureller Verdienste.

II. Vorschlagsverfahren

1. Es können nur Personen geehrt werden, die der Gemeinde Steinach form- und fristgerecht vorgeschlagen werden. Bei der Ehrung von Personen einer Vereinigung oder Organisation ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein bzw. um eine gemeinnützige und durch das Finanzamt anerkannte Organisation handelt.
2. Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind neben der Ersten Bürgermeisterin und den Gemeinderatsmitgliedern auch die Vereine oder die sonstigen Organisationen sowie jede natürliche Person vorschlagsberechtigt.

Personen, die sich selbst für die Ehrung vorschlagen, werden nicht berücksichtigt.

3. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung bei der Gemeindeverwaltung Steinach einzureichen.
4. Die Ortsvereine der Gemeinde Steinach werden durch die Gemeindeverwaltung Steinach schriftlich aufgefordert, Vorschläge für die Ehrungen gemäß Nummer (I) Absatz 1 und Absatz 2 dieser Richtlinie einzureichen.
5. Die Vorschläge für Ehrungen sind spätestens am 01. Dezember eines Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Auf das Ende der Vorschlagsfrist wird auf geeignete Weise (Homepage Gemeinde Steinach, Veröffentlichung im Gemeindeboten und in der Tageszeitung) hingewiesen.

III. Ehrungsfeier

Die Ehrung findet zu Beginn des auf den Ehrungsvorschlag folgenden Jahres statt. Bei der Organisation der Ehrungsfeier ist auf einen würdigen und festlichen Rahmen zu achten.

IV. Inkrafttreten, Geltung

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat Steinach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06. Juli 2000 außer Kraft.

Steinach, den 21. Oktober 2021



Christine Hammerschick
Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin